

Antrag des Regierungsrates vom 21. Januar 2009

4579

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Januar 2009,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) vom 21. Januar 2009 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Das vom Kantonsrat am 23. April 2007 verabschiedete und in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommene Polizeigesetz (PolG, vgl. ABI 2007, 667) umschreibt die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise, wie sie diese Aufgaben zu erfüllen hat. Das Polizeigesetz gilt für sämtliche im Kanton Zürich tätigen Polizeibehörden, also neben der Kantonspolizei auch für die städtischen Polizeikorps und die Gemeindepolizeien. Damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen kann, darf sie im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen (§ 13 Abs. 1 PolG). Der Anwendung unmittelbaren Zwangs hat eine Androhung vorauszugehen. Die betroffene Person muss die Gelegenheit haben, die Anordnung freiwillig zu befolgen, und unbeteiligte Dritte müssen die Möglichkeit

haben, sich zu entfernen, um nicht involviert zu werden. Nur wenn die Umstände es nicht zulassen, kann auf die Androhung verzichtet werden (§ 14 PolG).

Die Vernehmlassungsvorlage für ein Polizeigesetz vom Juli 2005 enthielt in § 13 Abs. 2 eine nicht abschliessende Aufzählung der Einsatzmittel. Detaillierte Regelungen waren vorgesehen für die Fesselung (§ 16) und den Schusswaffengebrauch (§ 17). Diese Lösung wurde in die Vorlage für ein Polizeigesetz (Vorlage 4330, Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2006) übernommen. Neu gegenüber der Vernehmlassung war ein § 58, wonach der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Zwangsanwendung, erlässt. In der Weisung wurde dazu ausgeführt: «Die Fesselung und der Schusswaffengebrauch sind zusätzlich in den §§ 16 und 17 detailliert geregelt. Auf eine besondere Regelung für weitere Zwangsmittel wie beispielsweise den Einsatz von Diensthunden, Gummischrot oder Reizstoffen ist dagegen zu verzichten. Dies soll gemäss § 58 in einer Verordnung erfolgen. So kann der Entwicklung der Technik bei den Einsatzmitteln Rechnung getragen werden. Eine abschliessende Regelung wäre nicht möglich, ohne dass das Polizeigesetz immer wieder revidiert werden müsste, um sich neuen technischen Gegebenheiten anzupassen.» (ABl 2006, 891f.) Die Verordnung sollte somit bestimmte Grundregeln für die Verwendung der Einsatzmittel festlegen, wobei klar war, dass es auf Verordnungsstufe nicht um eine technische Detailregelung gehen kann.

In den Beratungen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit des Kantonsrates sprach sich eine Mehrheit gegen die vorgesehene Lösung aus, die es dem Regierungsrat erlaubt hätte, von sich aus die Liste der zulässigen Einsatzmittel zu erweitern. Anstelle der nicht abschliessenden Auflistung der Einsatzmittel im Gesetz entstand die Formulierung im heutigen § 13 Abs. 2 PolG, wonach der Regierungsrat die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen bezeichnet, wobei die entsprechende Verordnung der Genehmigung des Kantonsrates unterstellt wurde (§ 60 Abs. 2 PolG).

Die genehmigungspflichtige Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung enthält somit eine abschliessende Auflistung der zulässigen Einsatzmittel (unter Vorbehalt von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand gemäss § 5 Abs. 2 PolG). Schon aus dem Gesetz (§ 13 Abs. 1) ergibt sich, dass alle diese Mittel nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit eingesetzt werden dürfen. Heute wird der Einsatz dieser Mittel in den zürcherischen Polizeikorps durch Dienstbefehle geregelt und präzisiert. Die Verordnung berücksichtigt auch die Stellungnahmen der Städte Zürich und Winterthur, der Interessengemeinschaft kommunaler Polizeivorstände des Kantons Zürich und des Verbandes

der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich. In die Verordnung werden nun namentlich jene Bestimmungen aufgenommen, die den Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisieren, ohne aber technische Einzelheiten zu regeln. Soweit möglich, wird auf Übereinstimmung mit dem Zwangsanwendungsgesetz des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG; SR 364) und der Zwangsanwendungsverordnung des Bundes vom 12. November 2008 (ZAV; SR 364.3) geachtet bzw. auf gesamtschweizerische Richtlinien und Standards verwiesen.

B. Inhalt der Verordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze zur Zwangsanwendung

Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ein besonderer Stellenwert zu. § 10 PolG umschreibt die Leitlinien, nach denen sich polizeiliches Handeln zu richten hat, um verhältnismässig zu sein. So muss das polizeiliche Handeln im Einzelfall ein notwendiges und geeignetes Mittel sein, um ein angestrebtes Ziel zu erreichen. Es muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Freiheitsbeschränkung stehen, die im konkreten Fall einem Einzelnen oder der Allgemeinheit auferlegt wird, und es ist jeweils die mildeste Massnahme zu ergreifen, die einen Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die vorliegende Bestimmung konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit insbesondere für den Einsatz polizeilichen Zwangs gegen Personen. Sie lehnt sich an die im ZAG enthaltenen Grundsätze über die Anwendung polizeilichen Zwangs an, vor allem an das dort ausdrücklich erwähnte Verbot erniedrigender oder beleidigender Behandlung (vgl. Art. 9 Abs. 2 und 4 ZAG).

§ 2 Vorschriften

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Einsatz von Hilfsmitteln setzt klare Vorschriften über die sichere Handhabung dieser Mittel voraus. Die Kommandos von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien erlassen über die von ihnen verwendeten Mittel Vorschriften, die den Stand der Technik, anerkannte Sicherheitsstandards und Empfehlungen von Fachinstitutionen berücksichtigen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Empfehlungen und Richtlinien der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK, ein Organ der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten). Fachinstitutionen, welche die Einsatztauglichkeit von Zwangs-

mitteln für den polizeilichen Einsatz prüfen und Empfehlungen abgeben, bezeichnet der Bund in Art. 13 ZAV. Die Kommandos stellen sicher, dass die Vorschriften der Entwicklung der Technik jeweils angepasst werden.

§ 3 Ausbildung

Polizeilichen Zwang dürfen nur diejenigen Polizeiangehörigen ausüben, die dazu ausgebildet sind. Sie müssen zudem regelmässig an Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. regelmässige Schiesstrainings) teilnehmen, um ihren Ausbildungsstand zeitgemäss zu halten und diesen an neue Erkenntnisse sowie technische Entwicklungen anzupassen. Die Bestimmung deckt sich mit Art. 8 ZAG.

§ 4 Berichterstattung

Da die Anwendung polizeilichen Zwangs erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen zur Folge haben kann, ist immer dann, wenn ein Personenschaden eingetreten oder eine Verletzung wahrscheinlich ist, an das zuständige Kommando Bericht zu erstatten. In welcher Form dies erfolgt, ob im Rahmen des ordentlichen Rapportwesens oder mit einem besonderen Bericht, lässt die Bestimmung offen. Denkbar sind beide Formen. Werden Destabilisierungsgeräte oder Schusswaffen gegen Personen eingesetzt, muss nicht nur bei Eintritt eines Schadens, sondern in jedem Fall ein Bericht erstellt werden (vgl. §§ 13 und 15).

Abs. 2 entspricht der heutigen Praxis, dass unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren ist, wenn eine Person schwer verletzt oder getötet wurde oder wenn damit gerechnet werden muss. Da beim Schusswaffeneinsatz die Schwere einer Verletzung schwierig abzuschätzen ist, verlangt § 15 Abs. 2, dass die Strafuntersuchungsbehörde in allen Fällen, in denen eine Person verletzt wurde, unverzüglich zu orientieren ist.

II. Einsatzmittel

§ 5 Zulässige Einsatzmittel

Nach § 13 PolG darf die Polizei geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Auch Waffen gehören zu den Einsatzmitteln, sie werden jedoch als letztes Zwangsmittel, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, im Gesetz besonders erwähnt. Die vorliegende Verordnungsbestimmung listet die für die Anwendung polizeilichen Zwangs gegen Personen zugelassenen Einsatzmittel grundsätzlich abschliessend auf. Lediglich bei Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand dürfen auch andere Mittel eingesetzt werden. Die zugelassenen Hilfsmittel

und Waffen werden allerdings nicht in detaillierter Weise bzw. auf der Ebene des Fabrikationstyps umschrieben. Die Bezeichnung der Mittel im Einzelnen erfolgt durch die Kommandos der Polizeien, wobei sie in jedem Fall den Stand der Technik und die anerkannten Sicherheitsstandards und insbesondere bei den Schusswaffen- und Munitionstypen die Empfehlungen der SPTK zu berücksichtigen haben (vgl. §§ 2 und 14). Hilfsmittel, die sich mittelbar auf Personen auswirken können, wie technische Sperren oder Ablenkungsgeräte mit akustischer und optischer Wirkung werden in der Verordnung nicht aufgezählt. Ihr Einsatz richtet sich nach den Erfordernissen der Polizeitaktik.

§ 6 Fesselungsmittel

Für Fesselungen werden heute metallene Fesseln (Handschellen) wie auch sogenannte Einwegfesseln aus Kunststoff eingesetzt. Zudem kommen weitere Mittel zum Einsatz, mit denen festzunehmende Personen stabilisiert und blockiert werden können. Die Fesselungsmittel müssen jeweils so angelegt sein, dass die Blutzirkulation nicht abgeschnürt wird. Fesselungen im Bereich des Oberkörpers dürfen die Atmung nicht beeinträchtigen.

§ 7 Diensthunde

Bereits heute finden jährliche Prüfungen für Diensthunde statt. Die Pflicht zur Durchführung solcher Prüfungen wird nun auf Verordnungsstufe ausdrücklich festgehalten.

Abs. 2 verweist analog Art. 13 ZAV auf den Schweizerischen Polizeihundeführer-Verband als Fachinstitution. Nicht stufengerecht wäre es, die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Diensthunden in die Verordnung aufzunehmen. Auch in der ZAV findet sich keine solche Aufzählung.

§ 8 Gummischrot

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mindestdistanz zu den Zielpersonen beträgt beim heute im Ordnungsdienst üblichen Mehrzweckwerfer, mit dem Gummischrotpackungen verschossen werden, 20 Meter. Es gibt weitere Produkte auf dem Markt, bei denen andere Distanzen zu beachten sind.

§§ 9 und 10 Reizstoffe

Als Reizstoffe zulässig sind nach § 9 solche auf Capsaicinbasis sowie nach § 10 Stoffe gemäss Anhang 2 der eidgenössischen Waffenverordnung (SR 514.541). Auch wenn die Polizei der Waffenverordnung nicht untersteht, erscheint es sinnvoll, die dort zugelassenen Reizstoffe auch im polizeilichen Bereich als zulässig zu erklären. Diese Regelung sieht im Übrigen auch der Bund in der Zwangsanwendungs-

verordnung vor (Art. 8 ZAV). Die Capsaicinsprays, die als sogenannte Pfeffersprays bekannt sind, müssen von den Polizeiangehörigen im Ordnungsdienst mitgeführt werden. Sie dienen zur Selbstverteidigung wie auch zur Durchsetzung des dienstlichen Auftrags. Reizstoffe gemäss Waffenverordnung dürfen hingegen nur eingesetzt werden, wenn die zuständige Einsatzleitung oder die verantwortlichen Vorgesetzten an Ort und Stelle dies anordnen. Es geht dabei um Vorgesetzte von Detachements, die im Rahmen eines Gesamteinsatzes einen selbstständigen Auftrag haben. Für die Reizstoffe gemäss Waffenverordnung gelten im Vergleich zu den Capsaicinpräparaten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Beim Einsatz aller Reizstoffe ist jedoch ärztliche Hilfe beizuziehen, wenn die Reizwirkung länger als eine Stunde andauert.

§ 11 Wasserwerfer

Wasserwerfer werden nur von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich eingesetzt, wobei nur besonders ausgebildete Mannschaften diese Spezialfahrzeuge bedienen dürfen.

§ 12 Polizeimehrzweckstöcke

Abs. 1 lehnt sich an Art. 7 ZAV, wobei das dort genannte Verbot von Kanten in der vorliegenden Bestimmung nicht erwähnt wird. Dies deswegen, weil Teleskopstöcke konstruktionsbedingt beim Übergang der einzelnen Rohrteile zueinander unvermeidlich eine gewisse Kante aufweisen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Bundesgesetzgeber nicht solche Übergänge bei Teleskopstöcken ausschliessen will, sondern Stöcke verbietet, die im Querschnitt eckig sind und deshalb Kanten haben, erscheint es angezeigt, nur die Kriterien «bruchsicher» und «keine Spitzen» aufzuführen.

Der Einsatz des Polizeimehrzweckstocks erfordert eine besondere Ausbildung. Diese erfolgt heute im Rahmen der ordentlichen Polizeiausbildung standardmässig nach der Ausbildungsrichtlinie des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI). Gelehrt wird nicht nur die fachkundige Anwendung, sondern vor allem auch, welche Körperteile besonders sensibel sind. Dies sind insbesondere der Kopf, der Hals und die Wirbelsäule. Die Aus- und Weiterbildungspflicht geht im Übrigen nicht über diejenige gemäss § 3 hinaus.

§ 13 Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte)

Mit den Destabilisierungsgeräten werden kleine Kontaktpfeile verschossen, die durch feine Drähte mit dem Gerät verbunden bleiben. Die getroffene Person wird mit einem Stromstoss «destabilisiert», d. h., sie verliert kurzfristig die Kontrolle über ihre Muskulatur und kann in dieser Zeit gefesselt werden. Die Geräte können nur aus kur-

zer Distanz eingesetzt werden. Sie eignen sich vor allem für Festnahmen von gefährlichen und hochgradig erregten Personen. Die Zulassung dieser Geräte soll ermöglichen, dass die Polizei in vielen Fällen auf den Einsatz von Schusswaffen verzichten kann.

Die SPTK hat zu den Destabilisierungsgeräten eine Empfehlung herausgegeben. Gemäss dieser Empfehlung sieht die vorliegende Bestimmung vor, dass solche Geräte nur durch ausgewählte Polizeiangehörige eingesetzt werden dürfen. Zudem sind Personen, gegen die ein Destabilisierungsgerät eingesetzt wurde, in jedem Fall ärztlich zu untersuchen und es ist über jeden Einsatz eines Destabilisierungsgeräts zuhanden des zuständigen Kommandos ein Bericht zu erstellen.

§ 14 Schusswaffen, a. Zulässige Waffen und Munition

Abs. 1 listet die zulässigen Schusswaffen auf. Wie unter § 5 erwähnt, sollen jedoch die Kommandos von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien die zulässigen Schusswaffen- und Munitionstypen im Einzelnen bestimmen. Sie berücksichtigen dabei die Empfehlungen der SPTK und fördern die gesamtschweizerischen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Einsatzmittel.

Weiter legt Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung fest, dass die für den Einsatz gegen Personen bestimmte Munition sich beim Aufprall auf den Körper deformieren, aber nicht zerlegen darf. Dies bedeutet, dass Munition zulässig ist, die sich beim Aufprall deformiert bzw. aufpilt, die sich aber nicht in Einzelteile zerlegen darf. Solche aufpilzende Munition wird von der Polizei heute schon eingesetzt. Hauptvorteil im Vergleich zur früher verwendeten Vollmantelmunition ist, dass nach einem Schuss, der die verfolgte Person trifft, unbeteiligte Personen kaum mehr gefährdet sind. Zudem kann mit einer grösseren Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ein von einem Schuss Getroffener reaktionsunfähig ist, ohne dass sich im Vergleich zur Vollmantelmunition die Wahrscheinlichkeit einer sehr schweren oder unmittelbar tödlichen Verletzung massgeblich verändert. Auch der Bund sieht in der Zwangsanwendungsverordnung vor, dass Munition eingesetzt werden darf, die sich beim Aufprall deformiert, aber nicht zerlegt (Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZAV).

Von der Regel, dass sich Munition beim Aufprall auf den menschlichen Körper nicht zerlegen darf, kann abgewichen werden bei Einsätzen von Spezialeinheiten gegen Personen, die andere unmittelbar an Leib und Leben bedrohen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an Einsätze gegen Geiselnnehmer, Amokschützen und Selbstmordattentäter, gegen die unter Umständen mit wirksamerer Munition vorgegangen werden muss.

§ 15 b. Schusswaffengebrauch

Die Polizei ist gemäss § 12 Abs. 1 PolG verpflichtet, ihr Handeln angemessen zu dokumentieren. Die vorliegende Bestimmung präzisiert diese Pflicht im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch, indem über jeden Einsatz der Schusswaffe zuhanden des zuständigen Kommandos Bericht erstattet werden muss. Ist ein Personenschaden eingetreten oder nicht auszuschliessen oder ist eine Person getötet worden, ist zudem die zuständige Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren.

§ 16. Genehmigung und Inkrafttreten

Das Polizeigesetz bringt weitgehend eine Verankerung heutiger Praxis auf Gesetzesstufe. Es drängt sich deshalb auf, mit der Inkraftsetzung zuzuwarten, bis die vorliegende Verordnung genehmigt ist. Dies umso mehr, als das Bundesgericht entgegen den bisherigen Erwartungen noch nicht über die Beschwerde gegen das Polizeigesetz entschieden hat.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)

(vom 21. Januar 2009)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 13 Abs. 2 und 60 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten. Grundsätze
zur Zwangs-
anwendung

² Leistet die Polizei Amtshilfe, ist sie zudem an einschränkende Weisungen der ersuchenden Amtsstelle gebunden, die diese zur Zwangsanwendung erteilt hat. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

§ 2. Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien erlassen Vorschriften über die Verwendung der Einsatzmittel. Sie berücksichtigen dabei den Stand der Technik, anerkannte Sicherheitsstandards und Empfehlungen von Fachinstitutionen. Vorschriften

§ 3. Polizeiangehörige, die polizeilichen Zwang ausüben, müssen dazu ausgebildet sein und eine regelmässige Weiterbildung absolvieren. Ausbildung

§ 4. ¹ Ist bei der Anwendung polizeilichen Zwangs eine Person verletzt worden oder ist eine Verletzung wahrscheinlich, ist dem Kommando schriftlich Bericht zu erstatten. Bericht-
erstattung

² Ist eine Person schwer verletzt oder getötet worden oder muss damit gerechnet werden, ist unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren.

B. Einsatzmittel

- Zulässige Einsatzmittel § 5. ¹ Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden:
- a. Fesselungsmittel,
 - b. Diensthunde,
 - c. Gummischrot,
 - d. Reizstoffe nach §§ 9 und 10,
 - e. Wasserwerfer,
 - f. Polizeimehrzweckstöcke,
 - g. Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte),
 - h. Schusswaffen.
- ² In Fällen von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand dürfen auch andere Mittel eingesetzt werden.
- Fesselungsmittel § 6. Fesselungsmittel dürfen weder die Blutzirkulation abschnüren noch die Atmung beeinträchtigen.
- Diensthunde § 7. ¹ Die Einsatzfähigkeit der Diensthunde und ihrer Führerinnen und Führer ist regelmässig zu prüfen.
- ² Für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit sind die Empfehlungen des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbandes zu berücksichtigen.
- Gummischrot § 8. ¹ Beim Einsatz von Gummischrot ist zu den Zielpersonen die in den entsprechenden Instruktionsunterlagen angegebene Minimaldistanz einzuhalten.
- ² Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.
- Reizstoffe
a. Capsaicinpräparate § 9. ¹ Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien bezeichnen die zulässigen natürlichen und synthetischen Capsaicinpräparate.
- ² Hält die Reizwirkung nach dem Einsatz eines solchen Präparates über 60 Minuten an, ist ärztliche Hilfe beizuziehen.
- b. Reizstoffe
gemäss
eidgenössischer
Waffen-
verordnung § 10. ¹ Reizstoffe nach Anhang 2 der eidgenössischen Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 dürfen nur auf Anordnung der zuständigen Einsatzleitung oder der verantwortlichen Vorgesetzten vor Ort eingesetzt werden. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.
- ² Werden die Reizstoffe in geschlossenen Räumen eingesetzt, ist sicherzustellen, dass betroffene Personen diese unverzüglich verlassen können.

³ Werden mit den Reizstoffen besprühte Personen festgenommen, ist ihnen baldmöglichst Gelegenheit zu geben, den Körper zu reinigen und die Kleider zu wechseln. Hält die Reizwirkung über 60 Minuten an, ist ärztliche Hilfe beizuziehen.

§ 11. ¹ Die Kommandos der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich bezeichnen die zur Lenkung und Bedienung von Wasserwerfern befugten Polizeiangehörigen. Wasserwerfer

² Werden dem Wasser Reizstoffe beigemischt, gilt § 10 sinngemäss.

§ 12. ¹ Es dürfen nur Polizeimehrzweckstöcke eingesetzt werden, die bruchsicher sind und keine Spitzen aufweisen. Polizei-
mehrzweck-
stöcke

² Bei der Ausbildung für den Einsatz von Polizeimehrzweckstöcken ist die Ausbildungsrichtlinie des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) zu berücksichtigen.

³ Polizeimehrzweckstöcke dürfen nicht gezielt gegen besonders sensible Körperteile eingesetzt werden. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

§ 13. ¹ Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien bezeichnen die zur Anwendung von Destabilisierungsgeräten befugten Polizeiangehörigen. Diese sind für solche Einsätze auszubilden. Bei der Ausbildung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) zu berücksichtigen. Destabilisie-
rungsgeräte
(Elektroimpuls-
geräte)

² Ist ein Destabilisierungsgerät eingesetzt worden, ist

- a. die getroffene Person einer ärztlichen Kontrolle zuzuführen,
- b. dem Kommando schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 14. ¹ Folgende Schusswaffen sind zulässig:

- a. Hand- und Faustfeuerwaffen,
- b. Serief Feuerwaffen,
- c. Mehrzweckgewehre.

Schusswaffen
a. Zulässige
Waffen und
Munition

² Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien bezeichnen die zulässigen Schusswaffen- und Munitionstypen. Sie berücksichtigen dabei die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) und fördern die Vereinheitlichung der Einsatzmittel.

³ Munition, die für den Einsatz gegen Personen bestimmt ist, darf sich beim Aufprall auf den Körper deformieren, aber nicht zerlegen. Bei Einsätzen von Spezialeinheiten der Polizei gegen Personen, die andere unmittelbar an Leib und Leben bedrohen, kann andere Munition verwendet werden.

b. Schusswaffen-
gebrauch

§ 15. ¹ Über jeden Schusswaffengebrauch ist dem zuständigen Kommando schriftlich Bericht zu erstatten.

² Ist beim Schusswaffengebrauch eine Person getötet oder verletzt worden oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren.

C. Schlussbestimmung

Genehmigung
und
Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat zusammen mit dem Polizeigesetz in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi